

Landkreis Gießen		Gießen, 06.01.2014	
Der Kreisausschuss			
Fachbereich 5 / Jugend, Soziales und Familien Fachdienst 53 – Familien, Inklusion und Demografie Team Kindertagesbetreuung	Name:	Gabriele Arnold	
	Telefon:	0641 9390-9663	
	Fax:	0641 9390-9150	
	E-Mail:	gabriele.arnold@lkgi.de	
	Gebäude:	A	
	Raum:	013	

Standards zur Strukturqualität in Kindertageseinrichtungen Anforderungsprofil im Landkreis Gießen zur Erteilung der (Rahmen-) Betriebserlaubnis nach HessKiFöG

Mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) – dem Hessischen Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207) – werden die Regelungen der Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gebündelt und mit weitgehend einheitlicher Fördersystematik in das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) aufgenommen. Somit wurden die Mindestvoraussetzungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung in veränderter Form aufgenommen. Ziel der Neuregelung ist es, den Trägern mehr Gestaltungsspielräume bei der Organisation des Kita-Alltags einzuräumen. Das Gesetz ist zum 01.01.2014 in Kraft getreten.

Zu den Neuregelung der Rahmenbedingungen in Tageseinrichtungen für Kinder (§§ 25 bis 25d HKJGB) gehört die Erteilung einer sogenannten **Rahmenbetriebs**erlaubnis. Die damit verbundene Festlegung eines quantitativen Rahmens für den Betrieb einer Tageseinrichtung setzt eine Vereinbarung zwischen Träger und Jugendamt voraus und legt nur noch die Rahmenkapazität (max. 25 Plätze pro Gruppe) und das Aufnahmealter (maximale Altersspanne zwischen 2. Lebensmonat und 14. Lebensjahr) fest. Diesbezügliche Einschränkungen der maximal möglichen Rahmenkapazität kann es je nach (nicht) vorhandenem Raumprogramm geben.

Mit der neuen Rahmenbetriebs

erlaubnis erhält der Träger eine größtmögliche Flexibilität. Er kann innerhalb der Rahmenkapazität und des Aufnahmealters unter Einhaltung mindestens der Vorgaben in §§ 25a–d HKJGB je nach Bedarf und Konzeption über die Belegung der Plätze in der Kindertageseinrichtung entscheiden. Änderungen innerhalb der Vorgaben nach der Rahmenbetriebserlaubnis müssen nicht mehr neu beantragt werden. Der Träger hat verantwortlich die Pflicht zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben.

Mit dem neuen Betriebs

erlaubnisverfahren ist künftig eine unverzügliche Meldepflicht nach § 47 SGB VIII und § 18 HKJGB verbunden. Die Träger müssen dem öffentlichen Jugendhilfeträger ausführlich einmal jährlich die Belegung (Anzahl/ Alter/ der Kinder) und das vorhandene Personal melden.

Dem Jugendhilfeträger obliegt demzufolge in erhöhtem Maße die Prüfpflicht zur Erteilung und Umsetzung der (Rahmen-) Betriebs

erlaubnis. Als erstes ist die Erfüllung der Mindeststandards (Anzahl der Kinder, Personal, Raumgröße Konzeption) bei Vorliegen des Antrages zur Erteilung der Erlaubnis zu prüfen, dazu erfolgt eine örtliche Prüfung. Das Verfahren der örtlichen Prüfung erfolgt entsprechend den Erfor-

dernissen des Einzelfalls. An der Prüfung sollen der Träger, die Einrichtungsleitung und ggf. der Trägerverband mitwirken.

Nach Besichtigung der Räumlichkeiten und des Außengeländes erfolgt eine gemeinsame Beratung im Hinblick auf die beantragte Rahmenkapazität und das Aufnahmealter als Prognoseentscheidung.

Das Jugendamt hat einen endgültigen Ermessensspielraum um vor allem Kindeswohlaspekte sicherzustellen. Die Festsetzung der Rahmenkapazität (ggf. Differenzierung in Einrichtungsteile) und des maximalen Aufnahmealters erfolgt in Absprache zwischen Träger und Jugendamt.

In § 25 d(2) HessKiFöG heißt es hierzu:

„Die Größe und Zusammensetzung der Gruppen im Einzelfall soll sich an der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Einrichtung sowie an dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder orientieren und insbesondere dem besonderen Bedürfnis von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr nach Bindung, Ruhe und Geborgenheit Rechnung tragen.“

Um unterschiedliche Qualitätsstandards bezüglich des Raum- und Personalangebots berücksichtigen zu können, bedarf es einer Festlegung durch den örtlichen Jugendhilfeträger. Demzufolge schlagen wir vor, die „Qualitätsstandards für die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Gießen“ als Standards für die Festlegung der Rahmenkapazität zur Betriebserlaubniserteilung zu Grunde zu legen (siehe Anlage).

Diese Standards haben wir bereits in einer Arbeitsgruppe mit Trägervertreten der Kindertageseinrichtungen im Landkreis am 04.11.2013 einvernehmlich besprochen. Die Auswirkungen für die jeweiligen Einrichtungen werden sicherlich erst bei der örtlichen Prüfung und der Festlegung der Rahmenkapazität deutlich. Dabei wird sich herausstellen, ob einzelne Einrichtungen räumlicher Veränderungen bedürfen, um langfristig weiterhin Kinder unterschiedlicher Altersgruppen in der Anzahl wie bisher betreuen zu können.

Beschlussvorlage:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht und die Vorlage der Verwaltung zu den Standards zur Strukturqualität in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Gießen zustimmend zur Kenntnis.